II. Resolutionen aufgrund , diese Ver- pflichtungen auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaa-ten eine regelmäßige Überwachung während jedes Überprü-fungszyklus ermöglicht, und fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, über die Erfüllung der Verpflichtungen re-gelmäßig Bericht zu erstatten;

15. begrüßt die von einigen Kernwaffenstaaten be-
kanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestän-de, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung, fordert die Kernwaffenstaaten, die die-se Informationen noch nicht bereitgestellt haben, nachdrück-lich auf, dies zu tun, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsfor-mat zur Erleichterung dieser Berichterstattung zu einigen;

16. fordert die Kernwaffenstaaten diesbezüglich und

18. beschließt, den Punkt „Auf dem Weg zu einer
kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Ver-pflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ in die
vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der
genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 66/41

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)132.

66/41. Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern
und Technologien mit doppeltem Verwendungs-
zweck

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

daran erinnernd, dass eine wirksame nationale Kontrol-
le des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gü-tern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

sowie daran erinnernd, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen die-ser Verträge zu erleichtern,

in der Erwägung, dass der Austausch nationaler Rechts-und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum ge-genseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mit-gliedstaaten beiträgt,

überzeugt, dass ein derartiger Austausch für die Mit-gliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbei-ten, vorteilhaft wäre,

unter Begrüßung der vom Sekretariats-Büro für Abrüs-tungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank133, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005, 62/26 vom 5. Dezember 2007 und 64/40 vom 2. De-zember 2009 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungs-zweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

in Bekräftigung des naturgegebenen Rechts zur indivi-duellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren
einschlägigen Ratsresolutionen nationale Rechts- und sonsti-
ge Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbes-
sern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von
Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien

132 Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Aus-
schuss eingebracht von den Niederlanden. 133 Verfügbar unter http://www.un.org/disarmament/convarms/NLDU/.